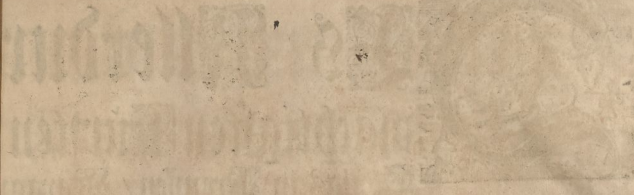




Pa. 71.
2.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second line of faint, illegible text.

Main body of faint, illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten mark or number at the bottom right of the page.





Es Allerduerlauehtigsten Groß-
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderichs /

Königs in Preussen / Marggraw zu Brandenburg / des Heil. Römischen
Reichs Erzh-Cammerers und **Chur-Fürsten /** Sverainen **Brincken von Dranien / zu Magdeburg / Ele-**
ve / **Jülich / Berge / Steffin / Pommen / der Cassuben Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggrafen**
zu **Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Cambraysen zu Hohenzollern / Kuppin / der Marck Ravensberg / Ho-**
henstein / Engen / Weters / Bühren und Leherdam / Maran zu der Veyre und Bispingen / Herrn zu Ravensstein / der Lande
Lauenburg und Bütow auch Arley und Breda &c.

Wir Stadtthaler und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt / ver-

ordnete Præsident und Ræthe / fügen hier Männiglich zu wissen / was gestalt höchstgedachte Ke.
Königl. Majestät unterm 2ten May dieses Jahrs ergnädigt anhero referibiret / wie die bewegliche Supplicata , womit
Bürgermeister und Rath der Stadt Osterwee / unterthänigst klage eingekommen / und vermittelt derer sie ihren gegenwärtigen Zustand
worin sie nicht den andern beyden Frau-Städten dieses dero Fürstums Halberstadt / durch das höchstschädliche Land-Brauen geklagt worden /
mit mechem zu vernemen gegeben / am allermeisten aber ihren etlichen Ruin durch die langwierige und kostbare Processu dertüchtigst vorgestelt /
Se. Königl. Majestät dab in veranlasset / diese Sache etwas näher einzun / und zu erwegen / zu welchem Ende sie nicht nur dasjenige / so bey dero Hoff-
Archiv von anno 1684. bis 1691. sich gefunden / nachsehen / sondern aber Supplicanten angeführte Documenta und Beylagen wider das Land- und
Vemter-Brauen examiniren lassen und gefunden / daß / ihre Documenta lauter ausbündigen Land-Tags Abschieden / Edicten , Sententien und Ju-
dicatis , auch hierauff ergangenen Mandatis und Verordnungen beruht / und daß sie es / wiewohl mit ihrem großen Schaden / an nichts ermanlein
lassen / solche zum Effect zu bringen / aber dennoch nicht dahin gelangenen / sondern vielmehr aus etnem Process in denn andern verfallen / und in
immer neue Weitläufigkeiten verwickelt werden : Nun sey leicht zu sehen / mit was vor Unmuth Se. Königl. Majestät / als der Landes-Herr / die
sich nach dero Landes-Väterlichen Propension ihren Unterthanen überdies und Gerechtfamen in Ruhe genieszen lassen jederzeit gemeinet / derglei-
chen Exorbitancien zu dero Ohren kommen lassen / und daß sie dahero seichen nicht anders / als durch den allererhnesten Nachdruck abzuschniden / und
denen guten Befehlen / zu des allgemeinen Welens Befehl / eingetreten heylsamen Verordnungen ihre Krafft und Wirkung zu geben resolviret
seyen könten . Wann aber alles dasjenige / so denen armen Städten zufließen in dieser Materie ergangen und verordnet worden / erwoben werde / hin-
den Se. Königl. Majest. nichts mehr übrig zu seyn / so denen selbsten heylsames verfügt werden könte / außer da alle Mittel der Zuluff schon dir chagegan-
gen / daß man auff die Execution derselben sorglich bedacht sey / und wie man dieselbe einmahl in die ruhige Possession der ihnen zukommenden Bran-
gen / dahingegen aber dem unbesügten Land-Brauen unterm selbsten mit mehrerem Ernst / und Eifer dann bisher geschieden / legen
und wehren möge / dann da einmahl generaliter gewiß und ausgemachte / daß das Brauen eine eigentliche Nahrung der Städte / und diese allich-
sam ihre Hüfen seyn / wovon sie sich mehr und ihre Onera tragen müß / auch wann ihnen solche Nahrung entzogen / nicht weniger sie / als das Königl.
selbstselbige hohe Interelle gar handgreiflich leide und verlegt werden welches Fundament und Principio von selbst sich / daß diese Städte
von der Natur und Abt / weitläufige Processu zu verflaten / welches schon vorhin in gar vielen Verordnungen gmißlich sanciret und præcaviret
worden / und daß die hierbey dennoch eingewendete Leuteraciones , et-Leuteraciones , Appellationes und andere bescheiden könten / und Se. Königl.
ren . Weil nun diese Landverordentliche Dinge / wodurch nur der bedingeten Recht auffgehalten werde / nicht lange bestehen könten / und Se. Königl.
Maj. einmahl mit Ernst hindurch greiffen / und dergleichen Processu ein an zu cassiren , und der Sache ein Final zu machen allergnädigst gemei-
net / allermassen Sie es vor eine höchstunverantwortliche Sache zu schielten / bey so statlichen Verfassungen fernere Veränderung zu verflaten /
dannhero Sie uns und dero hiesigem Ober-Steu-Directorio , außere Pflicht und Gewissen / womit Se. Königl. Maj. wir alle höchsten Rau-
des-Oberigkeit verward / allergnädigst und ernstlich injungiret und anfohlen / diejenige Verfass- und Verordnungen / worauff sich die Städte und
in specie die Stadt Osterwee beziehen und welche Sie bey Hofe in gler Anzahl produciret / alhier wohl nachsehen / reichlich zu erwagen / und
des aus allen solchen Schluß zu formiren / nach welchem die Sache a erfolgste Königl. Approbation und Aushandlung der dero Städt / daß es
weder weiter / Processen / noch Weitläufigkeit bedürffe / allermass man den Verfolg der Sache alhier am besten werde finden können / woben uns
schlüsslich aufzugeben der Sache Nachdruck zu geben / und nunmehr alle in unaußeslichen Fleiß dahin zu tractiren / wie die Königl. allergrädigste Inren-
tion erreicht werden möge . Wann uns nun oblicet / selbden allernächstbesten Befehl in allem zu gehorhamen / als werden alle und jede so wohl Be-
empe als andere auff dem Lande / so wegen ihrer unterhabenden Vemter und Güter zum brauen Verordniget zu seyn vernemen / und in specie diejenige
ge / welche wegen solcher präteridireten Gerechtfameit mit denen brauenden Städten ligieren und streiten / durch Documenta und dergleichen zu rechtbeständige
nachsichtlich Morgens um 8. Uhr / auff hiesiger Cansley ohnaußsätlich zu erscheinen / ihr Jus durch Documenta und dergleichen zu rechtbeständige
Titulos zu dociren / und genährig zu seyn / daß nach dem Königl. Recepte verfahren werde . Wornach sich ein Jeder zu achten / Signatum
Halberstadt den 31. August. 1711.

31 Aug 1711

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Kg 4215

(2) 4°

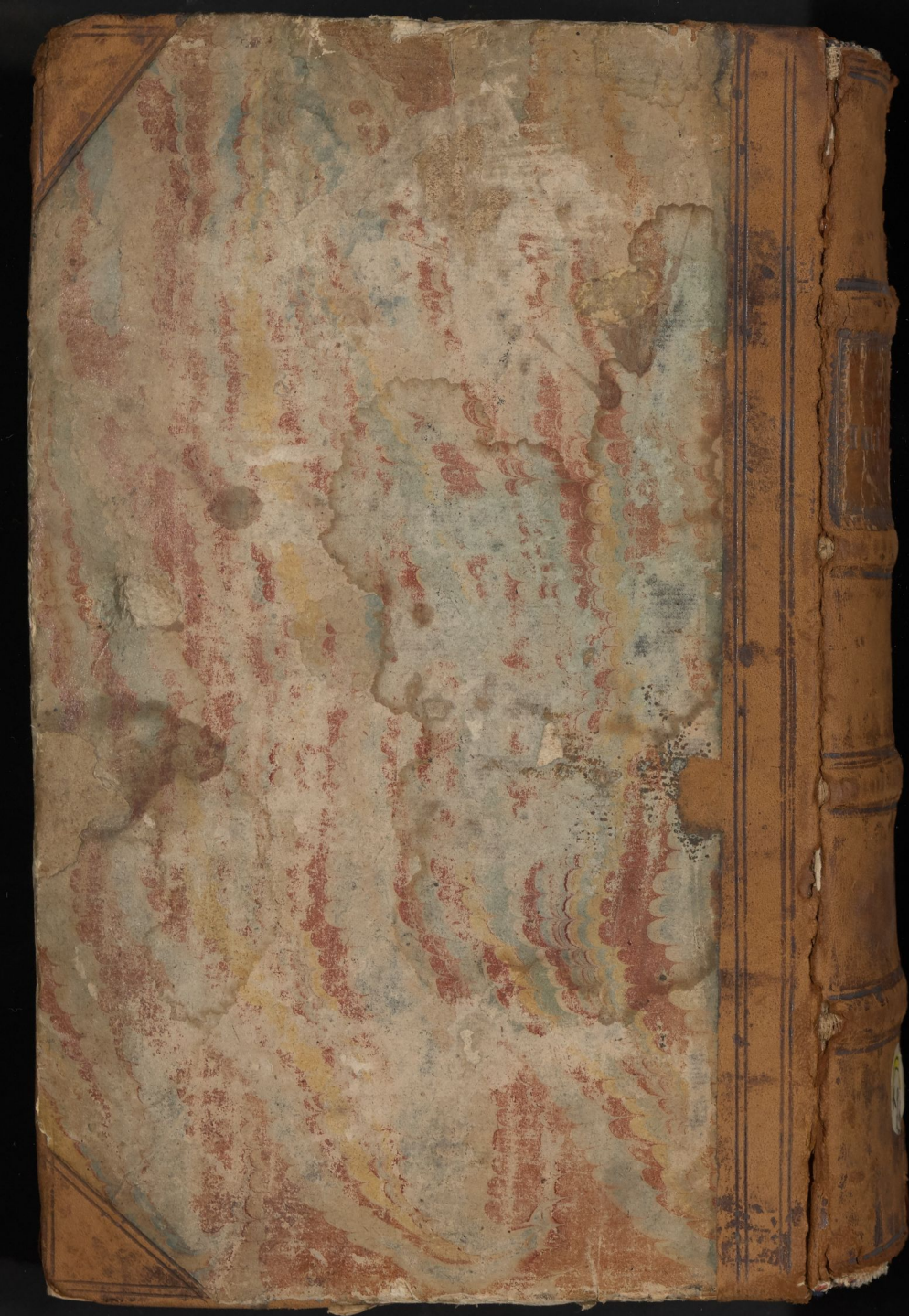
KD 18



KD 17

21







Es Allerduer mächtigsten Fürsten Königs in Preussen / Margg

Reichs Erzh. Cammerers und Thur. Fürsten /
ve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassubeden
zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Cam
henstein / Engen / Möders / Bühren und Lehrdam / Ma
Lauenburg und Bütow auch Arley und Breda 2c.

Wur Stadthalter und zur Reg Ordnete Präsident und Rätche / fügen h

Königl. Majestät unterm 2ten May dieses Jahr
Burgemeister und Rath der Stadt Osterwick / unterthänigst kl
worin sie nebst denen andern beyden Brau-Städten dieses dero Für
mit mehrem zu vernemen gegeben / am allermeisten aber ihren eu
Se. Königl. Majestät dah n veranlasset / diese Sache etwas näher ein
Archiv von anno 1684. biß 1691. sich gefunden / nachsehen / sonderne
Nemter-Brauen examiniren lassen und gefunden / daß / ihre Docum
dicatis / auch hierauff ergangenen Mandatis und Verordnungen beru
lassen / solche zum Effect zu bringen / aber dennoch nicht dahin gelangt
immer neue Weitläufigkeiten verwickelt werden : Nun sey leicht zu
sich nach dero Landes-Väterlichen Protection ihren Unterthanen icht
den Exorbitantien zu dero Ohren kommen lassen / und daß sie dabey
denen guten Gesegen / und zu des allgemeinen Besens Besten / ein
seyn könnten. Wann aber alles dasjenige / so denen armen Städten zu
den Se. Königl. Majest. nichts mehr übrig zu seyn / so denen selbst heil
gen / daß man auff die Execution der selben sorglich bedacht sey / und die
Gerechtigkeit setzen / dahingegen aber dem unbefugten Land-Brauen
und wehren möge / dann da einmahl generaliter gewiß und ausgem
sam ihre Hüfen seyn / wovon sie sich nehmen und ihre Onera tragen mü
selbstfeigene hohe Interesse gar handgreifflich leide und verlezet wer
von der Natur und Uhr / weitläufigte Proesse zu verstaten / wo
worden / und daß die hierbey dennoch eingewendete Leuterations
ren. Weil nun diese Landverderblide Dinge / wodurch nur der bge
Maj. einmahl mit Ernst hindurch greiffen / und dergleichen Proesse
net / allermassen Sie es vor eine höchstunverantwortliche Sache zu
dannenero Sie uns und dero hiesigen Ober-Steur-Directorio, all
des-Obrikeit verwand / allergnädigst und ernstlich injungiret und ob
in specie die Stadt Osterwick beziehen und welche Sie bey Hofe in er
aus allen einen solchen Schluß zu formiren / nach welchem die Sach
weber weiterer Proessen / noch Weitläufigkeit bedürffe / allerm
schließlich auffgegeben / der Sache Nachdruck zu geben / und nunmehr all
tion erreicht werden möge. Wann uns nun oblicæet / selchem all
ampte als andere auff dem Lande / so wegen ihrer unter habenden Nem
ge / welche wegen solcher präterdirten Gerechtigkeit mit denen brauen
nächstinstig Morgens um 8. Uhr / auff hiesiger Cangley ohn ausbl
Titulos zu dociren / und gewärtig zu seyn / daß nach dem Königl
Halberstadt den 31. August. 1711.

